



WWF Österreich  
Ottakringer Straße 114-116  
1160 Wien  
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0  
Fax: +43 1 488 17-44  
naturschutz@wwf.at  
www.wwf.at

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Wasser-, Forst- und Energierecht

Heiligegeiststraße 7

6020 Innsbruck

Ergeht via E-Mail an: [wasser.energierecht@tirol.gv.at](mailto:wasser.energierecht@tirol.gv.at)

21. Dezember 2021

## **Stellungnahme zum Verordnungsentwurf Regionalprogramm zum Erhalt der freien Fließstrecke am unteren Inn (GZ: WFE-W-131/1-2021)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der WWF Österreich begrüßt das Bestreben, die freie Fließstrecke des Inn von der Wehranlage Runserau bis zur Stauwurzel des Kraftwerks Kirchbichl zu erhalten. Ebenso unterstützen wir das Ziel, in einem ersten Schritt das gute ökologische Potential zu erreichen. Damit wird der Bedeutung des Inn als ökologische Lebensader angemessen Rechnung getragen.

Das im Entwurf vorgelegte Regionalprogramm für die Strecke von Kirchbichl bis Rotholz ist ein geeignetes Instrument, um die bereits verordnete Freie Fließstrecke von Rotholz bis Haiming zu ergänzen, und wird daher im Grundsatz ausdrücklich begrüßt. **Um die geplanten Ziele in der Praxis zu erreichen und die ökologische Funktionsfähigkeit tatsächlich zu verbessern, sind allerdings noch wesentliche Verbesserungen erforderlich:**

- 1. Für einen lückenlosen Schutz ist die Abgrenzung geringfügig auszudehnen, damit die Strecke einerseits unmittelbar an die bereits verordnete Freie Fließstrecke anschließt (fkm 259,5) und andererseits tatsächlich bis zur Stauwurzel des Kraftwerks Kirchbichl (laut Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021) reicht (fkm 236,0). Denn eine Lücke zwischen den Schutzinstrumenten würde die Bestrebungen, eine durchgängige Fließstrecke zu erhalten, gefährden und damit den eigentlichen Zweck des Regionalprogramms untergraben.**
- 2. Um den Zustand zu verbessern, sind über die vorgesehenen Maßnahmen hinaus, substantielle Renaturierungen erforderlich, damit die hydromorphologischen**

**Belastungen reduziert werden.** Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen zum Entwurf ist die Erreichung des guten ökologischen Potenzials mit den gegenständlichen Maßnahmen nicht zu erreichen. Daher ersuchen wir darum, die ebenda angesprochenen und erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen als fixen Bestandteil in die Verordnung aufzunehmen, um das gute ökologische Potenzial tatsächlich zu erreichen. Nur so kann gewährleistet werden, dass das Instrument des Regionalprogramms gemäß §55 g WRG zweckmäßig eingesetzt wird. Entsprechende Vorschläge für Begleitmaßnahmen wurden beispielsweise im Aktionsplan Artenschutz vorgelegt<sup>1</sup>.

Jedenfalls wären die Erläuterungen (I C letzter Absatz) dahingehend umzuformulieren, dass klargestellt wird, dass mit diesem Regionalprogramm nur ein Teil der Aufgaben erfüllt wird, um das gute ökologische Potenzial zu erreichen.

**3. Um einen angemessenen Schutzstatus zu gewährleisten, sollte in §3 dafür gesorgt werden, dass keine Wasserentnahmen eingerichtet werden, die zehn Prozent des natürlichen niedrigsten Tagesniederswassers (NQ<sub>t</sub>) übersteigen, oder die Fließgeschwindigkeit, saisonale Frequenz, Wassertemperatur, physiochemischen Parameter, oder die Überflutung von Auenbeständen in einer für die ökologische Funktionsfähigkeit negativen Weise beeinträchtigen<sup>2</sup>.** Die Einschränkung von Wasserentnahmen jeder Art gewährleistet, dass das Wasserdargebot für die Aufrechterhaltung einer ökologisch wertvollen Flusssdynamik vorhanden bleibt und damit das ökologische Potenzial der Fließstrecke verbessert wird.

Mit freundlichen Grüßen,



**Christoph Walder**  
**Bereichsleitung Naturschutz Österreich**  
**WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich**

---

<sup>1</sup> Grüner, B., Schöpfer, A. & Füreder, L. 2021. Grenzüberschreitender Aktionsplan Artenschutz. Teil 2: Maßnahmenkatalog. INNSieme-Projekt, Innsbruck. 14 Seiten.

<sup>2</sup> Vgl. Qualitätszielverordnung Ökologie (§ 12 QZV 2010)